

PROTOKOLL

aufgenommen über die am **Mittwoch, 26. Juni 2024** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Jungmann Hermann, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Tscharnidling Katja, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Sammer-Smetana Eva-Maria, Draxl Hannes, Lukasser Elmar und Walder Emanuel.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 22.04.2024 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
 - a) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 323/2, KG Göriach (Skörries);
 - b) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 6/1, 17/1, 18/5 und 19, KG Stribach (AGA Stribach, Lukasser);
 - c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1485, KG Görtschach-Gödnach (Plankensteiner);
 - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach (Öffentliches-Gut Gemeinde);
 - e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 941, KG Dölsach (Glanzer);
 - f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 212/17 und 212/21 und Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 212/17, alle KG Dölsach (Possenig, Öffentliches-Gut);
 - g) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 802/2, KG Dölsach (Öffentliches-Gut);
 - h) Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 45/4, KG Stribach (Putzenbacher);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
 - a) Zuschreibung von Teilflächen zum Öffentliches-Gut Gp. 212/21, KG Dölsach (Possenig);
 - b) Abschreibung einer Teilfläche vom Öffentliches-Gut Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach (Straganz);
 - c) Abschreibung einer Teilfläche vom Öffentliches-Gut Gp. 802/2, KG Dölsach (Ploner);
5. Behandlung eines Kaufvertrages (Walder-Kunater, Köhle);
6. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich einer Klima- und Energiestrategie;
7. Bildung einer Energiegemeinschaft;
8. Beratung in Angelegenheit Pachtvertrag FC-Dölsach;
9. Beratung über Beitritt zum Verein „Tiroler Bildungsservice (TiBS);
10. Beratung und Beschlussfassung über Anschlussverträge Regionalenergie;
11. Vergabe von Aufträgen;

12. Bericht des Überprüfungsausschusses;
13. Behandlung von Ansuchen um Mietzinsbeihilfe;
14. Personalangelegenheiten;
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ebenfalls anwesend Reinhold Obermayr, Markus Zlöbl und Amelie Künnert.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzungen vom 22.04.2024 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Der Linksabbieger in das Debanttal ist fertiggestellt, die Kosten entsprechen mit EUR 278.000,00 in etwa dem Preis der Auftragsvergabe;
- Der Beginn der TIWAG-Verkabelung der Mittelspannungsleitung in Stribach ist noch heuer geplant;
- Bei der Erneuerung des diesbezüglichen Straßenbaus (Betonstraße) in Stribach-Süd wird es eine Drittellösung geben (Gemeinde Dölsach-Marktgemeinde Nußdorf/Debant-TINETZ);
- Bezüglich Änderung der Gemeindegrenzen in Stribach-Süd/Debant hat es eine Besprechung gegeben.
- Für die Trafostation bei Selinger gibt es einen alternativen Standort im Bereich zwischen Unterweger Burgl und Garage Dorer;
- Die Besprechung mit Vertretern des Landes bezüglich Baumaßnahmen B100/Kreuzwirt wurden von 11.06.2024 auf 29.07.2024 verschoben;
- Ebenfalls findet eine Besprechung/Begehung betreffend Unfallhäufigkeiten im Bereich von Bundesstraßenkreuzungen statt (Sportplatz, etc.);
- Die Fa. Europten plant den Baubeginn mit Frühjahr 2025;
- Betreffend Fußverkehrskonzept wurden Workshops (Schule und Tirolerhof) durchgeführt und mit dem Elternforum Themen besprochen. Nach Konzepterstellung muss eine Einreichung bis Herbst erfolgen (Förderung bis 50 % möglich - auf 3 Jahre max. 250.000,- / Jahr);
- Die Sommerbetreuung findet über acht Wochen statt, Betreuung erfolgt mit den Assistentinnen;
- Im Herbst 2024 startet ein Ganztagskindergarten mit Nachmittagsbetreuung bis 17.00 Uhr (Montag bis Donnerstag). Derzeit gibt es zwischen 6 bis 9 Kinder, das erforderliche Mittagessen wird durch das OKZ geliefert. Betreffend Abwicklung hat eine Besprechung mit Direktor, Christina und Jasmin stattgefunden.
- Der Eingangsbereich der Volksschule wurde durch die Schule neu gestaltet;
- Die neue Schulärztin ist Frau Dr. Spirk.
- Der Bürgermeister dankt für die Teilnahme an der Inforadtour betreffend der Gemeindeinfrastruktur, jede Fraktion war vertreten;
- Bezüglich Wasserversorgung gab es ein Problem mit der Kreuzackerquelle in Stronach. Die belastete Quelle wurde umgehend ausgeleitet und nach Rücksprache mit der Behörde eine Warnung an die Bevölkerung ausgegeben. Der Einbau einer UV-Anlage könnte in solchen Fällen Abhilfe bringen.
- Bei der Kanalpumpstation in Görtschach/Dietrich treten immer wieder Probleme auf.

- Der Bürgermeister lobt die kürzlich abgehaltenen Festveranstaltungen der Schützen, Pfadfinder und des MSC. Bei der Oldtimer-Rallye waren Vertreter der Gemeinde Grödig vor Ort, eine Gemeindeparterschaft wird überlegt.
- Abschließend informiert der Bürgermeister über ein Schreiben der Anrainer der Gemeindestraße Pregarte in Göriach, die sich im Kreuzungsbereich zur B107 ein Tempolimit wünschen.

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

a) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 323/2, KG Göriach (Skörries);

Herr Skörries Kurt plant den Um- und Zubau der bestehenden Gebäude auf Grundstück 323/2, KG Göriach. Da das bestehende Garagengebäude abweichend von der seinerzeitigen Bewilligung errichtet wurde und nun einer neuen Bewilligung zugeführt werden muss, ist aufgrund der extremen Hanglage die Festlegung einer Höhenlage erforderlich. Diesbezüglich ist bereits in der Sitzung am 22.04.2024 eine Beschlussfassung erfolgt, bei der die Höhenlage unrichtig festgelegt wurde. Die Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 323/2, KG Göriach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.05.2024, Zahl 707ab323-2BBP2.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.05.2024 durch zwei Wochen hindurch und zwar vom 28. Juni bis einschließlich 15. Juli 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 6/1, 17/1, 18/17 und 19, KG Stribach (GGAG Stribach, Lukasser);

Für diesen Bereich besteht bereits ein Bebauungsplan. Aufgrund eines historischen „Messfehlers“ (lt. Aussage der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr) wurde in diesen Bebauungsplänen ein zu niedriger höchster Gebäudepunkt festgelegt. Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 6/1, 17/1, 18/17 und 19, KG Stribach,

laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 20.06.2024, Zahl 707ab6-1BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 20.06.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 28. Juni bis einschließlich 29. Juli 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1485, KG Görtschach-Gödnach (Plankensteiner):

Der Landwirt Plankensteiner Siegfried plant im Bereich seiner Hofstelle vlg. Angerer in Görtschach die Errichtung eines Feldstadels zur Lagerung von Futtermittel. Da dies im Freiland nicht möglich ist, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 1485 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 1485 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 359 m²

von FL - Freiland § 41

in

SLG-20 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 20, Festlegung Erläuterung: Lager für Futtermittel

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Antrag auf Widmungsermächtigung im Bereich der Gp. 1485, KG Görtschach-Gödnach:

Das Grundstück Nr. 1485, KG Dölsach, ist als landwirtschaftliche Vorsorge genutzt. Um die empfohlene Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich vornehmen zu können, muss beim Land Tirol ein Antrag auf Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2022 gestellt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gegenständlichen Antrag auf Widmungsermächtigung für den Bereich der Gp. 1485, KG Görtschach-Gödnach, zu stellen.

d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach (Öffentliches-Gut Gemeinde):

Wie bereits in der letzten Sitzung informiert, wird eine Teilfläche aus der Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach, auf der derzeit die Trafostation der TIWAG steht, an Herrn Straganz Markus abgetreten. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 1332 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 1332 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 15 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 967/2, 940 und 941, KG Dölsach (Glanzer):

Herr Glanzer Thomas plant im Bereich des Gasthofes „Marinelli“ Tagesstellplätze für Campingwagen anzubieten. Dieses Vorhaben ist auf der derzeitigen Sonderflächenwidmung nicht möglich und erfordert nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 697/2, 940, 941 KG 85009 Dölsach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 697/2 KG 85009 Dölsach

rund 723 m²

von SV-3 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

SV-4 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4

sowie

Gste. 940 und 697/2 (laut planlicher Darstellung) rund 723 m²

in

M - Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 940 KG 85009 Dölsach

rund 1346 m²

von SV-3 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in

SV-4 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4

sowie

Gste. 940 und 697/2 (laut planlicher Darstellung) rund 1346 m²

in

M - Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 941 KG 85009 Dölsach

rund 1108 m²

von SV-3 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

in
SV-4 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4

sowie

Teilfläche 1 Gst. 941 (laut planlicher Darstellung) rund 278 m²

in

S5 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: höchstzulässig 2 Verkaufskioske für regionale oder landwirtschaftliche Produkte und Gastlokal

sowie

Teilfläche 2 Gst. 941 (laut planlicher Darstellung) rund 764 m²

in

SFStPI-zuGHGst940 - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Stocksportplatz und Spielplatz zum Gasthof auf Grundstück 940

sowie

Teilfläche 3 Gst. 941 (laut planlicher Darstellung) rund 66 m²

in

S1 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche für höchstzulässig 3 Wohnmobilstellplätze

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 212/17 und 212/21, KG Dölsach (Possenig, Öffentliches-Gut);

Zwischen dem Grundstück des Herrn Possenig Josef Robert und dem Öffentlichen-Gut ist eine Grenzbereinigung geplant, da die bestehende Einfriedungsmauer bzw. Stützmauer nicht zur Gänze auf einem Grundstück steht. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 212/17, 212/21 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 212/21 KG 85009 Dölsach

rund 2 m²
von FL - Freiland § 41
in
W - Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 212/17 KG 85009 Dölsach

rund 0 m²
W - Wohngebiet § 38 (1)
in
von FL - Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 212/17 und 212/21, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 20.06.2024, Zahl 707ab212-27BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 20.06.2024 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 28. Juni bis einschließlich 29. Juli 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diese Beschlussfassung erfolgte in Abwesenheit von GV Josef Robert Possenig.

g) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 802/2, KG Dölsach (Öffentliches-Gut);

Im Bereich des Wohnhauses St.-Georg-Straße 4 (Ploner) ist eine Grenzbereinigung mit dem Öffentliches-Gut geplant. Damit nach durchgeführter Grundstücksänderung der Bauplatz Bp. .24 , KG Dölsach, über eine einheitliche Flächenwidmung verfügt, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 802/2 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 802/2 KG 85009 Dölsach

rund 5 m²

von FL - Freiland § 41

in

SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

h) Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 45/4, KG Stribach (Putzenbacher);

Das Brüderpaar Putzenbacher plant auf dem Grundstück Gp. 45/4, KG Stribach, verschiedene Baumaßnahmen durchzuführen. Für dieses Grundstück besteht ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2001, der die heutigen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt. Dieser Bebauungsplan ist zu überarbeiten oder gänzlich aufzulassen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, gegenständlichen Bebauungsplan für das Grundstück 45/4, KG Stribach, aufzuheben und gem. § 64 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 ein Verfahren durchzuführen. Arch. DI Wolfgang Mayr wird mit der diesbezüglichen Planerstellung beauftragt.

Einstimmiger Beschluss!

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass die bestehende Thujenhecke im südwestlichen Bereich des Grundstückes 45/4, KG Stribach, laut Grundeigentümer bis Ende des Jahres entfernt werden wird.

Zu 3:

Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Pawlin Dagmar, Probst-Weingartner-Weg 20	EUR	75,00
Zangerl Monika, St. Martin-Straße 24	EUR	75,00
Winkler Regina, Dornachweg 4	EUR	75,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind eingelangt:

Bachmann Mario, Strasserweg 4 (6,72 kWp)	EUR 500,00
Guggenberger Franz, Am Sonnenhang 2 (7,60 kWp)	EUR 500,00
Moser Reinhard, Badstubenweg 2 (7,88 kWp)	EUR 500,00
Gomig Helmut, Rondulaweg 39 (8,86 kWp)	EUR 500,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Folgendes Ansuchen um Förderung einer Solaranlage ist eingelangt:

Müller Roland, St.-Oswald-Weg 10 (15 m ²)	EUR 525,00
---	------------

Es wird einstimmig beschlossen, dem Förderungswerber o. a. Förderung zu gewähren.

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

a) Zu- und Abschreibung von Teilflächen aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 212/21, KG Dölsach (Possenig):

Im Bereich der Reimmichlstraße wird entlang der nördlichen und westlichen Parzellengrenze zur Gp. 212/17, KG Dölsach, eine Grenzbereinigung durchgeführt und die Teilflächen "1" und "3" im Ausmaß von 2 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 212/21, KG Dölsach, ausgeschieden und die Teilfläche "2" im Ausmaß von weniger als 1 m² dem Öffentlichen-Gut zugeschrieben. Gegenständliche Zu- und Abschreibungen basieren auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 13.05.2024, GZ. 1555/2021. Für die Abtretungsfläche ist ein Betrag von EUR 40,00 je m² zu entrichten, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten des Grunderwerbers.

Exkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 13.05.2024, GZ. 1555/2021, mit Nummern bezeichnete Trennstücke "1" und "3" im Gesamtausmaß von 2 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet werden (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Inkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 13.05.2024, GZ. 1555/2021, mit Nummer bezeichnete Trennstück "2" im Gesamtausmaß von weniger als 1 m² zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

Diese Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit von GV Josef Robert Possenig.

b) Abschreibung einer Teilfläche vom Öffentlichen-Gut Gp. 1332, KG Görtschach-Gödnach (Straganz):

Im Bereich der Gödnacher Straße wird eine Teilfläche, auf welcher die TINETZ-Trafostation steht, ausgeschieden und dem Umgebungsgrund zugeschlagen. So wird die Teilfläche "1" im Ausmaß von 15 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 1332, KG Görtschach-

Gödnach, ausgeschieden. Gegenständliche Abschreibung basiert auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 17.05.2024, GZ. 4092/2024. Die Kosten der Durchführung geht zu Lasten der TINETZ, für die Abtretungsfläche erfolgt eine pauschale Abfindung durch die TINETZ in der Höhe von EUR 3.000,00.

Exkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 17.05.2024, GZ. 4092/2024, mit Nummer bezeichnete Trennstück "1" im Gesamtausmaß von 15 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

c) Abschreibung zweier Teilflächen vom Öffentlichen-Gut Gp. 802/2, KG Dölsach (Ploner):

Im Bereich der St.-Georg-Straße wird entlang der nördlichen Parzellengrenze zur Bp. .24, KG Dölsach, eine Grenzbereinigung durchgeführt und zwei Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 5 m² aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 802/2, KG Dölsach, ausgeschieden. Gegenständliche Abschreibungen basieren auf dem Mappenberichtigungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 06.06.2024, GZ. 2987M/2023. Für die Abtretungsfläche ist ein Betrag von EUR 40,00 je m² zu entrichten, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten des Grunderwerbers.

Exkamerierungsbeschluss:

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für die im gegenstandsrelevanten Mappenberichtigungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 17.05.2024, GZ. 4092/2024, ausgewiesenen zwei Trennstücke im Gesamtausmaß von 5 m² die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF).

Zu 5:

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten ein Kaufvertragsentwurf zwischen der GGAG Stribach und den Eheleuten Ing. Markus und Beate Köhle Bed übermittelt. Die Eheleute Köhle erwerben von der GGAG Stribach das neuzubildende Grundstück 19/3, KG Stribach, im Ausmaß von 437 m² zum Preis von EUR 115,00 (insgesamt also EUR 50.255,00). Zu Gunsten der Gemeinde Dölsach wird ein Vor- und Wiederkaufsrecht eingetragen. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden, vom Notariat Mag. Hausberger ausgearbeiteten Kaufvertragsentwurf (AZ: 11461/Mag.F/T) einstimmig zu. Einstimmiger Beschluss!

Ebenfalls im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten ein Kaufvertragsentwurf zwischen Herrn Walder Martin und Herrn DI Kunater übermittelt. Diesbezüglich wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung informiert. Demnach erwerben Herr DI Kunater und Frau Depping, BA von Herrn Martin Walder das Baugrundstück 231 in der KG Göriach. Zu Gunsten der Gemeinde Dölsach wird ein Vor- und Wiederkaufsrecht eingetragen. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden, vom Notariat Mag. Hausberger ausgearbeiteten Kaufvertragsentwurf (AZ: 11661/Mag.F/mw) einstimmig zu. Einstimmiger Beschluss!

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgenden Unterpunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Auf dem Grundstück 17/6, KG Stribach (Vertragssache GGAG Stribach/Kevin Liebhart) lasten zu Gunsten der Gemeinde Dölsach die Dienstbarkeiten der „Weide“ und der „unentgeltlichen Gewinnung von Schotter Steinen sowie der Quelfassung und Wasserleitung und Anlegung von Gemeindewegen“. Da das Grundstück an Herrn Kevin Lienhart verkauft wurde, wären diese Dienstbarkeiten zu löschen. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Löschungserklärung betreffend dem Grundstück 17/6, KG Stribach, einstimmig zu.

Zu 6:

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten Leit-Maßnahmen hinsichtlich der Klima- und Energiestrategie der Gemeinde Dölsach bis 2028 übermittelt. Der Bürgermeister erklärt kurz die Hintergründe, die zu diesem Konzept führten. In der Folge präsentiert Amelie Künnert anhand einer Power-Point-Präsentation den Energiebericht der Gemeinde Dölsach für das vergangene Jahr. Ziel der Energie- und Klimastrategie der Gemeinde Dölsach ist:

- 1) ENERGIEUNABHÄNGIGE Gemeinde Dölsach – wir nutzen sparsam die Kraft heimischer, erneuerbarer Energien;
- 2) Energie, Klimaschutz & Nachhaltigkeit wird bei allen Gemeindeentscheidungen mitgedacht;
- 3) Umsetzung von leistbarer, nachhaltiger, emissionsarmer und sicherer Mobilität;
- 4) Die Gemeinde Dölsach geht mit gutem Beispiel voran und nimmt Bevölkerung und Betriebe auf diesem Weg mit;
- 5) Die Gemeinde Dölsach fördert die lokale Wirtschaft sowie regionale Kreisläufe und leistet einen Beitrag zu einem attraktiven Ortskern;
- 6) Die Gemeinde Dölsach wird klimafit – wir passen uns den Auswirkungen des Klimawandels an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das vorliegende Konzept der Klima- und Energiestrategie der Gemeinde Dölsach.

Zu 7:

Damit die erzeugten erneuerbaren Energien (zB durch PV) durch verschiedene Zählpunkte der Gemeinde Dölsach genutzt werden können, ist die Bildung eines Vereins notwendig. Der Bürgermeister berichtet über eine diesbezügliche Schulungsveranstaltung und diverse Erkenntnisse daraus. Demzufolge kann die Vereinsgründung nur funktionieren, wenn neben der Gemeinde Dölsach auch ein externer Partner (in unserem Fall die Tennisunion Dölsach) die Vereinsgründung mitträgt. Nach Beratung und Beantwortung einiger Anfragen beschließt der Gemeinderat die Gründung des Vereins „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach“ mit folgenden Vereinsstatuten:

Statuten des Vereins Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach" (kurz auch: EEG-Dölsach).
- (2) Er hat seinen Sitz in 9991 Dölsach.

(3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig. Die Ein- und Absetzung der Sektionen wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2. Zweck

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

2.2 Zweck des Vereins:

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen:

- a) Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
- b) Verbrauch eigenerzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen;
- c) Weitergabe und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen innerhalb der regionalen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft;
- d) Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- e) Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen, Vorträge und Schulungen;

Der Verein schafft Bewusstsein im Themenbereich Klima und Energie und stärkt dadurch den Ausbau erneuerbarer Energien auf lokaler und regionaler Ebene.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in (1) und (2) genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b) Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d) die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- f) Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;

3.2 Materielle Mittel:

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;

- c) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d) Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e) Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g) Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines;
- h) Aufwandsentschädigungen für die Speicherung des von den Mitgliedern erzeugten und zu einem späteren Zeitpunkt verbrauchten und/oder vermarkteten Stroms in einem im Eigentum oder in Verfügungsgewalt der EEG-Dölsach stehenden Stromspeichers;
- i) Aufwandsentschädigungen für die gemeinschaftliche Nutzung selbst erzeugter elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen;
- j) Aufwandsentschädigungen für Aggregations- und Energiedienstleistungen;

3.3 Mittelverwendung:

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch den Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen. Ordentliche Mitglieder verfügen über die Berechtigung, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen und zu liefern (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010).

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen oder sonstige Unterstützungen fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare Energiegemeinschaft zu beziehen oder zu liefern.

c) Ehrenmitglieder:

sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und ihre Haushaltsangehörigen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen werden, sofern sie über einen Verbraucher- und/oder Erzeugerzählpunkt im netztechnischen Wirkungsbereich der EEG-Dölsach verfügen. Eine Mitgliedschaft von Erzeugern, die von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler kontrolliert werden ist nicht zulässig.

5.2 Aufnahme:

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, wobei dies auf einem vorgefertigten Vereinsdokument mit der Bezeichnung „Beitrittserklärung“ erfolgen muss. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt auf demselben Formular schriftlich durch den Vereinsvorstand. Mit der Beitrittserklärung werden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen. Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen. Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum nächsten Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

3. Die Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen oder zu liefern, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.
2. Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden. Wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines auch sonst binnen 21 Tagen zu erteilen. Der Vorstand hat das aktuell gültige Mitgliederverzeichnis zu jedem Zeitpunkt bei Einforderung durch ein Mitglied zur Einsicht vorzulegen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Dasselbe gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

§ 8. Einlageverpflichtungen

Grundeinlage von Neumitgliedern

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.

Allgemeinbestimmungen

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b) der Vorstand (§§ 12, 13);
- c) die Rechnungsprüfer (§ 15) und;
- d) das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.
3. Stimmrecht:
Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 30 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.
6. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 5 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
7. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard- Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h) Entlastung des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l) alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- m) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied

vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse] oder im Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens 5 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 einstimmig zu erfolgen.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Ankauf von Energie an und von die/den teilnehmenden Netzbenutzern, sowie für Energiedienstleistungen;

- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren, den geprüften Rechnungsabschluss und das aktuelle Mitgliederverzeichnis;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- i) Aufnahme und Ausschluss von neuen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;

13.2 Festlegung von Entgelten

1. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im Hauptzweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.
2. Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.
3. Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.
4. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

§14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines.
2. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin. Hiervon ausgenommen sind die schriftlichen Ausfertigungen des Vereins „Vereinbarung über Elektrizitäts- und Leistungsbezug“ sowie „Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage zur Vermarktung der Überschusseinspeisung an die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Dölsach, die zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau oder des Schriftführers/der Schriftführerin bedürfen.
4. Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
7. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.
9. Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
10. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
11. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers jeweils deren Stellvertreter.

§ 15. Rechnungsprüfer

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16. Datenschutz

1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“ mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

3. Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 17. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks sind nach Abdeckung der Passiva aus dem verbleibenden Vereinsvermögen in einem ersten Schritt die jeweils eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert von eingebrachten Sacheinlagen an die Mitglieder zu verteilen. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

2. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.
3. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einer Verwendung zugewiesen.

Einstimmiger Beschluss!

Zu 8:

Im mit dem Sportverein FC Dölsach abgeschlossenen Pachtvertrag für das Sportplatzgelände in Dölsach wird unter Punkt III die Unterverpachtung ausdrücklich ausgeschlossen bzw. bedarf die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des Pachtgegenstandes an Dritte die Zustimmung der Gemeinde Dölsach. Aus vereinstechischen Gründen soll die 1b-Kampfmannschaft künftig als eigenständiger Verein geführt werden und als solcher auch an der Meisterschaft des Kärntner Fußballverbandes teilnehmen. Damit Dynamo Dölsach an der KFV-Meisterschaft teilnehmen kann, bedarf es einer Spielstätte, die für die Saison 2024/2025 gesichert ist. Die Gemeinde Dölsach als Verpächterin des Sportplatzgeländes in Dölsach gestattet dem Sportverein FC Dölsach die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des Pachtgegenstandes zugunsten des Vereins „Dynamo Dölsach“ für die kommenden drei Spielzeiten (bis einschließlich 2026/2027). Gegenüber der Gemeinde Dölsach bleibt der Sportverein FC Dölsach Pächter des Sportplatzgeländes. Die Einteilung hinsichtlich der Platz- und Gebäudenutzung (Training, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele) obliegt dem Sportverein FC Dölsach. Einstimmiger Beschluss!

Zu 9:

Der Bürgermeister regt an, dem Tiroler Bildungsservice (TiBS) beizutreten. Dabei handelt es sich um einen Verein zur Förderung der digitalen Medien im Bildungswesen. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des Einsatzes der digitalen Medien im Bildungswesen sowie die Förderung der Zusammenarbeit betroffener Einrichtungen in diesem Bereich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 300,00 je Schule und Jahr. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt einstimmig zu.

Zu 10:

Der Bürgermeister informiert über die Interessentenversammlung betreffend Projekt Biomasse-Heizanlage Dölsach der Regionalenergie Osttirol und berichtet, dass nun Angebote zu Wärmelieferverträge vorgelegt wurden und zwar für

Feuerwehr und Dorfcafé Dölsach	EUR 29.000,00 exkl. Mwst. Anschlussbeitrag
Bauhof Dölsach	EUR 17.000,00 exkl. Mwst. Anschlussbeitrag
Sportplatzgebäude Dölsach	EUR 21.000,00 exkl. Mwst. Anschlussbeitrag

Diesbezüglich berichtet auch Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch eingehend und weist auf die Vorbildwirkung der Gemeinde Dölsach hin. Er regt zum Abschluss aller drei Verträge bis Mitte August an. Darüber entspannt sich eine hitzige Diskussion mit mehreren Wortmeldungen. Anschließend lässt der Bürgermeister über die Anschlussverträge einzeln abstimmen. Der Anschluss des Bauhofs und des Sportplatzes an das Fernwärmeheizwerk findet im Gemeinderat keine Mehrheit, lediglich dem Anschluss des

Feuerwehrgebäudes samt Dorfcafé findet mehrheitlich (bei zwei Stimmenthaltungen: Mühlmann und Dorer) im Gemeinderat Zustimmung.

Zu 11:

Betonstraßen:

Der Bürgermeister berichtet bezüglich Betonstraßen von einer Besprechung mit der Swietelsky AG. Im vergangenen Herbst wurde die Sanierung der Betonstraßen zum Preis von rd. EUR 160.000,00 an die Swietelsky AG vergeben. Mittlerweile sind durch die Entsorgungspflicht des belasteten Materials Mehrkosten in der Höhe von rd. EUR 73.000,00 entstanden. Ebenso soll im Bereich St.-Georgskirche bis Zwischenberger ein rd. 90 m langes Wegstück saniert (rd. EUR 13.000,00) und im Bereich unterhalb Tennisplatz ein kleines Retentionsbecken errichtet werden. In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass seitens des Landes Tirol für den Mehraufwand bei der Sanierung der Betonstraßen eine Bedarfszuweisung in der Höhe von EUR 70.000,00 zugesagt worden ist. Die Swietelsky AG hat zugesagt, dass die Zahlung je zur Hälfte 2024 und 2025 erfolgen kann. Der Gemeinderat stimmt den zusätzlichen Maßnahmen und die Vergabe der Arbeiten zum angebotenen Preis an die Swietelsky AG einstimmig zu.

Zustandsbestimmung und Regenerierung Tiefbrunnen Dölsach:

Für die Zustandsbestimmung und Regenerierung des Tiefbrunnen Dölsach sind fristgerecht zwei Angebote eingelangt und zwar

- Fa. BRG (15.05.2024, Angebotssumme netto 38.110,00.-)
- Fa. MTA (21.05.2024, Angebotssumme netto 13.720,00.-, Summen sind jedoch nicht vergleichbar, da das Angebot der Fa. MTA nicht vollständig ist)

Aufgrund des mangelhaften und unvollständigen Angebotes der Fa. MTA muss dieses ausgeschlossen werden. Durch den Gemeindebauhof können Eigenleistungen in der Höhe von rd. EUR 8.000,00 erbracht werden. Der Gemeinderat vergibt die erforderlichen Arbeiten zum angebotenen Preis abzüglich der Eigenleistungen an die Fa. BRG. Einstimmiger Beschluss!

LWL-Ausbau

Für die geplanten Lückenschlüsse im LWL-Ausbau hat die HABAU ein Nachtragsangebot vorgelegt. Geplant sind LWL-Lückenschlüsse im Bereich Hochstadelweg bis Franz-von-Defreggerstraße, Probst-Weingartner-Weg, beim Debanttalweg und in der Peinte. Die Kosten dafür betragen netto rd. EUR 108.400,00. Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten für den LWL-Ausbau zum angebotenen Preis an die Firma HABAU. Einstimmiger Beschluss!

Café Platsch

Im Zuge der Sanierung des Café Platsch wurde festgestellt, dass die Elektroinstallationen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Durch die Fa. Elektro Gomig wurde eine diesbezügliche Nachjustierung auf Kosten der Gemeinde Dölsach vorgenommen. Der Gemeinderat genehmigt nachträglich diese Maßnahmen mit Kosten in der Höhe von netto EUR 2.400,00.

Ortskernentwicklung

Für die Planstudie für den Umbau „Frick-Haus“ zum Gemeindeamt und barrierefreie Erschließung Gemeindeamt, Friedhof und Kirche hat die Aberjung GmbH ein Pauschalangebot in der Höhe von netto EUR 45.000,00 vorgelegt. In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass über die Dorferneuerung eine

Unterstützung in der Höhe von 60-70 % der Kosten zu erwarten sei. Darüber entspann sich eine rege Diskussion. Für die Fraktion „Gemeinsam für Dölsach“ wurden zB vorgeschlagene Varianten gar nicht diskutiert. Ebenso sei die bei der letzten Sitzung in Aussicht gestellte Arbeitsgruppe noch nicht tätig geworden. Nach weiteren Wortmeldungen und Beantwortung einigen Fragen bringt der Bürgermeister die Angelegenheit zur Abstimmung. Die angebotene Konzepterstellung für die Ortskernentwicklung wird mehrheitlich (Gegenstimmen: Possenig, Mühlmann, Dorer, Sammer-Smetana) an die Fa. Aberjung GmbH. zum Preis von EUR 54.000,00 vergeben.

Abschließend berichtet der Bürgermeister dass die Vergabe eines digitalen Wasserleitungs- und Kanalkatasters sowie ein Ankauf einer Kartonagenpresse demnächst anstehen.

Zu 12:

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 23.05.2024 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 01.01. bis 17.05.2024 wird vom Überprüfungsausschussobmann Draxl Johannes vorgetragen und vom GR zur Kenntnis genommen.

Zu 13:

Mietzinsbeihilfen – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 14:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 15: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Mietschnig Patrick gibt eine Forderung von Herrn Ploner Georg weiter, wonach bei der Abfahrt von der B100 ins Gries (Erdbeerfeld Ploner) vier lfm Gemeindeweg zu asphaltieren seien. Der Bürgermeister wird dies mit der Straßenverwaltung abklären.
- GR Dorer Georg fragt nach, ob es für den Fall, dass es zB. wieder zu Trinkwasserproblemen kommt einen „Notfallplan“ gibt, der eine bessere Verständigung vorsieht. Der Bürgermeister erklärt, dass diesbezüglich künftig Infozettel ausgetragen werden könnten.
- GR Tscharnidling Katja bittet, dass für das Fest des Elternvereins im Schwimmbad für die Vorbereitung früher Einlass ermöglicht wird. Der Bürgermeister wird das veranlassen.
- GR Pichler Michael informiert, dass im Zuge der Errichtung der Linksabbiegerspur bei der Abfahrt in den Nußbaumerweg eine hohe Asphaltkante entstanden ist. Da nächste Woche die Abnahme der Baustelle erfolgt, wird der Bürgermeister dabei dies ansprechen.
- GR Dorer Georg gibt den Wunsch von Herrn Weiler Anton nach einer Sanierung des Waldpirkerweges weiter. Dem Bürgermeister ist diese Problematik bekannt.
- GR Walder Emanuel bedankt sich für die Unterstützung anlässlich des Schützenbataillonsfestes.
- GR Mietschnig Patrick erinnert an die Stromproblematik beim Dorffest und ersucht um Lösung.

- Über Antrag des Bürgermeisters wird dem Kirchenchor eine Subvention in der Höhe von EUR 750,00 gewährt. Einstimmiger Beschluss.
- Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass es in Dölsach einen neuen Verein gibt und zwar „Handwerkskunst und Trachtenkultur in Osttirol“. Bei der nächsten Sitzung wird man sich mit einer Vereinsförderung beschäftigen.

Ende 22.50 Uhr

V.g.g.